



STADT
BAD
BENTHEIM

Amtsblatt

für die Stadt Bad Bentheim

Nr. 13

Jahrgang 2026

Erscheinungstag: 13.05.2026

Inhalt:

- 1. Wahlbekanntmachung der Stadt Bad Bentheim für die Kommunalwahlen am 13. September 2026**

Wahlbekanntmachung der Stadt Bad Bentheim für die Kommunalwahlen am 13. September 2026

Gem. § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), wird Folgendes bekanntgegeben:

Am 13. September 2026 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr wird in der Stadt Bad Bentheim ein neuer Rat gewählt. Gemäß Beschluss des Rates vom 29. Oktober 2025 findet an diesem Tag gleichzeitig die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Bad Bentheim statt. Für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeisters gilt: Sollte keiner der Bewerberinnen oder Bewerber an diesem Tag mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am 27. September 2026 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Stichwahl statt. Für die Wahlen wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Wahl des Rates

Es ergeht hiermit die Aufforderung, für die Wahl zum Rat der Stadt Bad Bentheim Wahlvorschläge einzureichen.

1.1 Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren beträgt 30.

1.2 Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber

Auf jedem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe dürfen höchstens 35 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber (§ 24 Abs. 1 und 2 NKWG) muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

2. Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

Zur Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters in der Stadt Bad Bentheim am 13. September 2026 wird gem. § 45 b Abs. 4 des NKWG zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 45 d Abs. 3 NKWG in Verbindung mit § 21 Abs. 10 NKWG Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen oder Einzelpersonen, die nicht vom Geltungsbereich des § 21 Abs. 10 NKWG umfasst sind, von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlgebietes unterzeichnet sein müssen. Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die von der Wahlleitung ausgegeben werden.

3. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Stadt Bad Bentheim besteht aus einem einzigen Wahlbereich

Allgemeine Regelungen

1. Wahlvorschläge für die Wahl des Rates können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) oder von wahlberechtigten Einzelpersonen eingereicht werden. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 21ff. NKWG und §§ 32ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) ausdrücklich hingewiesen.
2. Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 NKWG für die Wahl des Rates von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlgebietes unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 2 NKWO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vordrucke sind im Rathaus, Schlossstraße 2, erhältlich. An die Stelle dieser Unterschriften tritt nach § 21 Abs. 10 NKWG bei folgenden Parteien die Unterschrift des zuständigen Parteiorgans:
 - Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
 - Freie Demokratische Partei (FDP),
 - Die Linke (Die Linke),
 - Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen).

3. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **20. Juli 2026, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Gemeindevorstand der Stadt Bad Bentheim, Schlossstraße 2, 48455 Bad Bentheim, einzureichen.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **06. Juli 2026, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Gemeindevorstand der Stadt Bad Bentheim, Schlossstraße 2, 48455 Bad Bentheim, einzureichen.

Auf die Beachtung der Formvorschriften des § 32 NKWO wird hingewiesen. Die erforderlichen Formblätter sind bei der Wahlleitung kostenfrei erhältlich.

4. Wahlbeteiligungsanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlbeteiligungsanzeige hingewiesen. Die Wahlbeteiligungsanzeige ist **bis zum 15. Juni 2026** beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Der Wahlbeteiligungsanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen (§ 22 Abs. 1 NKWG). Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 3. Juli 2026 fest, welche Vereinigungen, die nach § 22 Abs. 1 NKWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahlen als Parteien anzuerkennen sind (§ 22 Abs. 3 NKWG). Der Niedersächsische Landeswahlleiter hat durch Bekanntmachung vom 23. Juli 2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 372) bekannt gegeben, dass die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG für folgende Parteien vorliegen:

- Christliche Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Die Linke (Die Linke).

